

1737 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 22. 9. 1994

Regierungsvorlage

Briefwechsel Österreich-EWG betreffend den Agrarbriefwechsel von 1972 über die Gewährung von Zollermäßigungen für Qualitätsweine der Gemeinschaft in Flaschen

I. Brief der
Österreichischen
Bundesregierung

Brüssel, den 20. Dezember 1993

Herr Generaldirektor,

ich beziehe mich auf die Zollermäßigung für Qualitätsweine, die Österreich gemäß den Notenwechseln vom 21. Juli 1972 und 14. Juli 1986 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich für Weine mit Ursprung in der Gemeinschaft gewährt. Die Zollermäßigung wurde unter anderem davon abhängig gemacht, daß diese Weine in Flaschen, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 18% Vol. oder weniger zur Einfuhr gelangen und die Flaschen mit einem Korkstöpsel mit einer Länge von 2 cm oder mehr verschlossen sind. Durch den Briefwechsel vom 23. Dezember 1988 zwischen der Kommission und der Österreichischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften wurden die technischen Einzelheiten für die Gewährung der Zollermäßigung festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Verhandlungen über das EWR-Abkommen und nach den Gesprächen, die im Anschluß an diese Verhandlungen zwischen Vertretern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Österreichs stattfanden, bestätige ich hiermit, daß Österreich die vorgenannte Zollermäßigung unbeschadet der üblichen Bedingungen, die für die Einfuhr von Wein nach Österreich gelten und unbeschadet der im Rahmen

II. Brief der
Kommission der
Europäischen Gemeinschaft

Brüssel, den 20. Dezember 1993

Herr Botschafter,

ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom 20. Dezember 1993, welches wie folgt lautet, zu bestätigen:

„Herr Generaldirektor,

ich beziehe mich auf die Zollermäßigung für Qualitätsweine, die Österreich gemäß den Notenwechseln vom 21. Juli 1972 und 14. Juli 1986 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich für Weine mit Ursprung in der Gemeinschaft gewährt. Die Zollermäßigung wurde unter anderem davon abhängig gemacht, daß diese Weine in Flaschen, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 18% Vol. oder weniger zur Einfuhr gelangen und die Flaschen mit einem Korkstöpsel mit einer Länge von 2 cm oder mehr verschlossen sind. Durch den Briefwechsel vom 23. Dezember 1988 zwischen der Kommission und der Österreichischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften wurden die technischen Einzelheiten für die Gewährung der Zollermäßigung festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Verhandlungen über das EWR-Abkommen und nach den Gesprächen, die im Anschluß an diese Verhandlungen zwischen Vertretern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Österreichs stattfanden, bestätige ich hiermit, daß Österreich die vorgenannte Zollermäßigung unbeschadet der üblichen Bedingungen, die für die Einfuhr von Wein nach Österreich gelten und unbeschadet der im Rahmen

des EWR-Abkommens vereinbarten gegenseitigen Gewährung von Zollkontingenten für bestimmte Weine, unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Die Zollermäßigung gilt für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete gemäß Verordnung (EWG) Nr. 823/87 — ausgenommen Schaumwein — mit Ursprung in der Gemeinschaft und in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger der Unternummer aus 2204 21 A des österreichischen Zolltarifs. Sie wird unabhängig vom Alkoholgehalt der Qualitätsweine, der stofflichen Beschaffenheit der Behältnisse, deren Verschlussform und der Länge des verwendeten Korkstöpsels gewährt.

2. Die nach Österreich ausgeführten Weine müssen von einem zugelassenen Geschäftspapier gemäß Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 begleitet sein, auf dem nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 2 dieser Verordnung eine Ursprungsbescheinigung mit folgendem Wortlaut enthalten sein muß:

„Dieser Wein ist ein Qualitätswein b. A. gemäß den Rechtsvorschriften der EG“

Dabei gelten die Bestimmungen des Anhangs VI (Ursprungsregeln) des Abkommens zwischen der EWG und der Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen, insbesondere Punkt 4 Ziffer (3) und Punkt 5, sinngemäß. Die zuständigen Stellen der Gemeinschaft bestätigen den vorgenannten Wortlaut durch Stempelaufdruck, Eintrag des Datums und Unterschrift des verantwortlichen Beamten. Zuständige Stelle ist die von den Mitgliedstaaten mit der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 beauftragte Stelle.

Diese Regelung wird zum selben Zeitpunkt wie das EWR-Abkommen wirksam und ersetzt den vorgenannten Notenwechsel vom 23. Dezember 1988 zwischen der Kommission und der Österreichischen Mission.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Empfang dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Österreichische Bundesregierung:

XXXXXXXXXX

des EWR-Abkommens vereinbarten gegenseitigen Gewährung von Zollkontingenten für bestimmte Weine, unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Die Zollermäßigung gilt für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete gemäß Verordnung (EWG) Nr. 823/87 — ausgenommen Schaumwein — mit Ursprung in der Gemeinschaft und in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger der Unternummer aus 2204 21 A des österreichischen Zolltarifs. Sie wird unabhängig vom Alkoholgehalt der Qualitätsweine, der stofflichen Beschaffenheit der Behältnisse, deren Verschlussform und der Länge des verwendeten Korkstöpsels gewährt.

2. Die nach Österreich ausgeführten Weine müssen von einem zugelassenen Geschäftspapier gemäß Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 begleitet sein, auf dem nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 2 dieser Verordnung eine Ursprungsbescheinigung mit folgendem Wortlaut enthalten sein muß:

„Dieser Wein ist ein Qualitätswein b. A. gemäß den Rechtsvorschriften der EG“

Dabei gelten die Bestimmungen des Anhangs VI (Ursprungsregeln) des Abkommens zwischen der EWG und der Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen, insbesondere Punkt 4 Ziffer (3) und Punkt 5, sinngemäß. Die zuständigen Stellen der Gemeinschaft bestätigen den vorgenannten Wortlaut durch Stempelaufdruck, Eintrag des Datums und Unterschrift des verantwortlichen Beamten. Zuständige Stelle ist die von den Mitgliedstaaten mit der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 beauftragte Stelle.

Diese Regelung wird zum selben Zeitpunkt wie das EWR-Abkommen wirksam und ersetzt den vorgenannten Notenwechsel vom 23. Dezember 1988 zwischen der Kommission und der Österreichischen Mission.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Empfang dieses Schreibens bestätigen würden.“

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

XXXXXXXXXX

VORBLATT

1. Problem:

Mit Inkrafttreten des EWR ist die Verwendung des „zugelassenen Geschäftspapiers“ gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 im Punkt 20 des Anhangs zum Protokoll 47 zum EWR-Abkommen vorgesehen. Weiters enthält Anhang VI des Agrarabkommens Österreich-EWG Ursprungsregeln. Es ist daher erforderlich, den Notenwechsel vom 23. Dezember 1988 (BGBl. Nr. 126/1989), abgeschlossenen zwischen Österreich und der EWG über die Inanspruchnahme der Zollermäßigung für EG-Qualitätsweine gemäß den Notenwechseln vom 22. Juli 1972 und 14. Juli 1986 derart anzupassen, daß die nach Österreich ausgeführten Weine von dem zuvor genannten „zugelassenen Geschäftspapier“ samt Ursprungsbescheinigung begleitet wird und ein Hinweis auf die Ursprungsregeln des Anhanges VI des Agrarabkommens Österreich-EWG aufgenommen wird.

2. Problemlösung:

Abschluß des vorliegenden Abkommens in Form eines Briefwechsels.

3. Alternative:

Keine.

4. Kosten:

Keine.

5. EG-Konformität:

Das Abkommen trägt dem Protokoll 47 zum EWR-Abkommen sowie dem Agrarabkommen Österreich-EWG (BGBl. Nr. 390/1993) Rechnung.

Erläuterungen

Gemäß den beiden Notenwechseln vom 22. Juli 1972 (BGBl. Nr. 466/1972) und 14. Juli 1986 (BGBl. Nr. 572/1986) gewährte Österreich der EWG unter anderem eine Zollermäßigung für Qualitätsweine mit Ursprung in der Gemeinschaft, die in Flaschen mit einem Alkoholgehalt im Volumenteil vom 18 % Vol. oder weniger zur Einfuhr gelangen. Die Flaschen mußten mit einem Korkstöpsel mit einer Länge von 2 cm oder mehr verschlossen sein. In dem Notenwechsel vom 23. Dezember 1988 (BGBl. Nr. 126/1989) wurden die näheren Einzelheiten für die vorgenannte Zollermäßigung geregelt.

Mit der Verordnung (EWG) 986/89 der Kommission vom 10. April 1989, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) 592/91 der Kommission vom 12. März 1991, erfolgte eine Regelung über die Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher. Als Begleitpapier gilt das „zugelassene Geschäftspapier“.

Die Regelungen über das „zugelassene Geschäftspapier“ der Verordnung wurden in Ziffer 20 der Anlage zu Protokoll 47 des EWR-Abkommens übernommen. Weiters wurde im Rahmen der Verhandlungen über das EWR-Abkommen das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen (BGBl. Nr. 390/1993) abgeschlossen, dessen Anhang VI Ursprungsregeln enthält.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des EWR am 1. Jänner 1994 war also der Notenwechsel vom 23. Dezember 1988 durch einen Briefwechsel zu ersetzen, der anstelle des bisherigen Zeugnisses über die Einfuhrfähigkeit das „zugelassene Geschäftspapier“ gemäß Verordnung (EWG) 986/89 mit Ursprungsbescheinigung vorsieht. Weiters war darin der Hinweis auf die Ursprungsregeln des Anhanges VI zum Abkommen zwischen der EWG und Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen aufzunehmen.

Der vorliegende Briefwechsel ist nun das Ergebnis diesbezüglich geführter Expertengesprä-

che und wurde am 20. Dezember 1993 unterzeichnet. Er entspricht dem EWR-Abkommen (Protokoll 47) sowie dem Agrarabkommen Österreich-EWG.

Der Briefwechsel hat keinen politischen Charakter, ist jedoch gesetzändernd, da er den in Gesetzesrang stehenden Notenwechsel vom 23. Dezember 1988 ersetzt und bedarf somit gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrates. Die Bestimmungen des Abkommens sind unmittelbar anwendbar, sodaß eine Beschlussfassung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder werden darin nicht geregelt, weshalb eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist. Die innerstaatliche Durchführung des Briefwechsels obliegt dem Bundesminister für Finanzen.

Besonderer Teil

Präambel:

Der vorliegende Briefwechsel berücksichtigt das Verhandlungsergebnis über das EWR-Abkommen, insbesondere Protokoll 47 und die in Ziffer 20 aufgenommenen Teile der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 sowie über das Agrarabkommen Österreich-EWG und paßt den Notenwechsel vom 23. Dezember 1988 der ab Inkrafttreten des EWR-Abkommens geltenden Rechtslage an.

Punkt I:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich jener in Punkt 1, 1. Absatz des Notenwechsels vom 23. Dezember 1988 und legt dar, welche Weine von der gewährten Zollermäßigung erfaßt werden. Der zweite Absatz des Notenwechsels vom 23. Dezember 1988 enthält Übergangsbestimmungen betreffend Portugal und konnte somit nunmehr entfallen.

Punkt II:

Unter diesem Punkt werden die maßgeblichen Änderungen gegenüber dem Notenwechsel vom

1737 der Beilagen

5

23. Dezember 1988 erfaßt. Das „zugelassene Geschäftspapier“ gemäß Verordnung (EWG) 986/89 ersetzt das in Punkt 2 des Notenwechsels vom 23. Dezember 1988 genannte Zeugnis über die Einfuhrfähigkeit. Weiters wird im zweiten Absatz zu Punkt 2 der Hinweis auf die Ursprungsregeln des Anhangs VI des Agrarabkommens Österreich-EWG aufgenommen.

Die im zweiten Absatz Punkt 2 des Notenwechsels vom 23. Dezember 1988 enthaltene Übergangsregelung für Portugal entfällt.

Abschließend verknüpft der Entwurf das Inkrafttreten dieses Abkommens mit jenem des EWR-Abkommens und derogiert ausdrücklich dem Notenwechsel vom 23. Dezember 1988 (BGBl. Nr. 126/89).

Die Bundesregierung hat beschlossen, dem Nationalrat vorzuschlagen, anlässlich der Genehmigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend den Agrarbriefwechsel von 1972 über die Gewährung von Zollermäßigungen für Qualitätsweine der Europäischen Union in Flaschen gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG zu beschließen, daß das Abkommen in dänischer, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird.

Daran anknüpfend wurde mit Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung gemäß § 23 Abs. 2 GOG-NR von der Vervielfältigung und Verteilung dieser Teile der Vorlage jeweils Abstand genommen.

Die gesamte Regierungsvorlage liegt in der Parlamentsdirektion zur Einsicht auf.